

Originalfassung		Geänderte Fassung	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung)		Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung)	
00	Allgemeine Amtshandlungen	00	Allgemeine Amtshandlungen
002	Bescheinigungen:	002	Bescheinigungen:
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Zuwendungen		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Zuwendungen
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung
	kostenfrei		kostenfrei
	5 bis 75 €		5 bis 75 150 €

<p>02</p>	<p>Hauptverwaltung</p> <p>021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (26,00 €)</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (13,00 €)</p> <p>4.1 sonst</p> <p>12,50 bis 200,00 €</p>	<p>02</p> <p>021 Hauptverwaltung</p> <p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (26,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>4. Verwertungsgebühr</p> <p>4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen</p> <p>Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung</p> <p>Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>4. 5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 5.0 bei Geldansprüchen</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (13,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>4.1 5.1 sonst</p> <p>12,50 bis 200,00 €</p>
-----------	---	--

<p>5. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden</p>	<p>Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO (26,00 €)</p>	<p>5-6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden</p>	<p>Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO (26,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>6. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)</p>		<p>6-7. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)</p>	
<p>6.1 persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG (10,00 €)</p>	<p>6-1-7.1 persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG (10,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>6.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)</p>	<p>6-2-7.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>6.3 Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)</p>	<p>6-3-7.3 Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €) in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>6.4 Nicht erledigte Zustellung</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9</p>	<p>6-4-7.4 Nicht erledigte Zustellung</p>	<p>Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9</p>

	GVKostG (3,00 €)		GVKostG (3,00 €) in der jeweils gültigen Fassung
6.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG (15,00 €)	6.5 6.5-7.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG (15,00 €) in der jeweils gültigen Fassung
6.6 Kopien und Ausdrücke a) für die ersten 50 Seiten je Seite b) für jede weitere Seite c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite d) für jede weitere Seite in Farbe	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG (a) 0,50 € b) 0,15 € c) 1,00 € d) 0,30 €	6.6 6.6-7.6 Kopien und Ausdrücke a) für die ersten 50 Seiten je Seite b) für jede weitere Seite c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite d) für jede weitere Seite in Farbe	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG (a) 0,50 € (b) 0,15 € (c) 1,00 € (d) 0,30 €) in der jeweils gültigen Fassung
6.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG (5,00 €)	6.7 6.7-7.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG (5,00 €) in der jeweils gültigen Fassung

<p>03</p> <p>Finanzverwaltung</p> <p>032 Wegegeld der Vollziehungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG) 5 €</p>	<p>03</p> <p>Finanzverwaltung</p> <p>032 Wegegeld der Vollziehungsbeamt*innen für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG) 5-7 €</p>
<p>6</p> <p>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</p>	<p>6</p> <p>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</p>
<p>62</p> <p>Wohnungsaufsicht</p> <p>620 Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p>	<p>62</p> <p>Wohnungsaufsicht Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG)</p> <p>620 Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) Genehmigung nach Art. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 4 der Zweckentfremdungsverbotssatzung kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG 120 bis 3000 €</p>

<p>621 Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) 200 bis 2500 €</p>	<p>621 Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) 200 bis 2500 € Negativattest nach § 9 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) 100 bis 500 €</p> <p>622 Anordnung zur Ausübung des Auskunfts- und Betretungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 11 Abs. 1 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>623 Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 12 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) 100 bis 2000 €</p>
--	--